Die fett gedrudten Teile

müffen als zwingende Borjdrift anverändert angenommen werben, Bufage oder Streichungen nicht gu-

Die mager gedruckten Leife

find Borschläge des H.A. in Anpassung an die besonderen Bereinsaufgaben und Gepflogenheiten und find im Nahmen der Satzung des Gesamivereins änderungsfähig.

Die sokräg gedruckten Teile find Erläuterungen.

Der H.A.

Vorschlag des VA. für die Ausfüllung der Einheitssatzung des DRfU. durch die zo. Seftionen des D.u. De AU.

Der Berein führt den Namen: Settion Rad Museusen, des D. 11, De. Alpenvereins

und hat feinen Sig in

(Für eingetragene Vereine

Die Sektion ist in das Bereinsregister des Amtsgerichtes

eingetraaen)

Eintragung ist bei kleinen Sektionen nicht unbedingt nötig.

(wegen Ausfüllung des § 2 wird auf den beil. Etlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 3.6. 1936, Nr. VI A 8710/4256a verwiesen).

Zweck des Bereins ist, Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Bandern in den Oftalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken. Mittel zur Erreichung des Sektionszwecks find insbesondere: Berausgabe von ichriftiftellerifchen, wiffenichaftlichen und funftlerifchen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammiungen solcher Art, Pflege der Sommer- und Winterturistik, des alpinen Schilaufs und des Jugendmanderns. Förderung des Berkehrs-, Unterkunft-, Führer- und Kettungswesens, Beranftaltung von geselligen Zusammenkunften und von Borirägen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Banderungen, sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Bereinszwecken dienen.

Der Berein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Ceibesübungen.

§ 4.

Beftimmungen über die Mitgliedschaft.

1. a) Für peazugründende Sektionen:

Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muß von mindestens 2 Personen, die dem D. u. De. U.A. angehören, als Baten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein. Bei Aufnahmen nach einschrigem Bestand der Sektion können Baten oder Bürgen nur aus den Mitgliedern der eigenen Sektion gewählt

b) Für bereits über ein Jahr bestehende Sektionen:

Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muß von mindestens 2 Personen, die bereits ein Jahr der Gektion als Mitglied angehören, als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

- 2. Die Borschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des neu aufzunehmenden zu bürgen und haszei für dessen sind für desse Berpflichtungen gegenüber der Sektion (z. B. Aufnahmegebühr, Mitgliedse beiträge) im ersten Jahr der Mitgliedschaft persönlich. Die Aufnahme darf nur durch den Führer der Sektion nach Anhörung des Beirates erfolgen.
- 3. Die Mitglieder der Sektion müssen die Boraussehungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deukschen Staatsangehörigen reichsgesehlich bestimmt sind. Neueintrekende haben dies im Aufnahmegesuch nachzuweisen.

Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Sektionsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Jedes Mitglied als solches gehört dem D. u. De. A.B. an und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Beranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen und Bergünstigungen zu benützen.

Jedes Mitglied einer Sektion kann wählen und gewählt werden, hat Sitz und Stimme in den Bersammlungen, Anspruch auf Benützung des Sektionseigentums und auf alle den Sektionsmitgliedern zustehenden Begünstigungen.

(Gegen eine Einschränkung der Rechte sinsbesondere des Wahlrechtes] der Familienangehörigen und Jugendlichen [Hauptwereinssatzung § 6, Abs. 2] besteht kein Bedenken).

§ 5.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Bereinsführer. Er fann diese Besugnis einem anderen Bereinsorgan übertragen.

§ 6.

Austritt, Streichung, Ausschluß.

- 1. Der Austriff eines Mitgliedes aus dem Berein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Bereinsführer, er wirft auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag sahungsgemäß zu zahlen ist.
 - 2. Mit dem Jugeben der Austriffserklärung erlöschen die aus der Mitgliedichaft entspringenden Rechte.
 - 3. Der Austritt ist bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- 4. Ein Mitglied, das seine Beiträge trot zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht bezahlt hat, kann durch den Bereinsführer gestrichen werden, wenn nicht nach § 7 d der Ausschluß veransat ist. Das gestrichene Mitglied gilt als ausgeschieden, bleibt aber der Settion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 7.

Auf Antrag des Bereinsführers kann ein Mitglied durch den Aeltestenrat (§ 12) ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Berstoß gegen die Zwecke des Bereins, gegen die Anordnung des Bereinsführers und gegen die Bereinszucht,
- b) schwere Schädigung des Unsehens und der Belange des Vereins.
- c) gröblicher Berffog gegen die Bereinstameradichaft,
- d) Richtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Bor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtsertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Reichssportführer und im Wege eines durch Geschäftsordnung zu regelnden Bersahrens den Fachämtern zu.

Gegen die Enkscheidung des Aeltestenrats und des Jachamts ist die Berufung an den Reichssportführer oder einen von diesem zu bestimmenden Beauftragten zulässig.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Ueber den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die Aufnahme eines ausgeschlossen Mitgliedes durch einen anderen Verein des Reichsbundes bedarf, wenn Ausschluß und Aufnahme innerhalb desselben Fachamts liegen, der Genehmigung des Fachamtsleitets. In allen anderen Fällen entscheidet der Reichssportführer.

§ 8.

Jedes Mitglied hat in dem ersten Bierieljahr jedes Jahres für das Kalenderjahr einen Beitrag an die Sektionskasse zu entrichten, dessen Höhe von der H.B. der Sektion sestion sestellt wird. Jedes Mitglied hat Aenderungen seiner Anschrift ehestens der Sektion bekanntzugeben.

(Die Sektion-kann für auswärts wohnende Mitglieder andere Mitgliedsbeiträge ansetzen als für ortsansässige. Sie kann auch Aufnahmegebühren verlangen).

Bährend des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr Das Bereinsjahr beginnt mit 1. Januar.

(Die ziffernmäßige Bestimmung des Beitrags empfiehlt sich nicht, da eine möglicherweise als notwendig erkannte Abanderung in der Höhe des Beitrages eine Satzungsänderung bedingen würde, was immerhin umständlich ist. In den Beitrag ist auch der an die Hauptkasse des Vereins abzuführende Betrag einzurechnen. Da auch dieser geändert werden kann, so ist um so mehr die allgemeine Fassung ohne jegliche ziffernmäßige Bestimmung angezeigt.

Die Höhe des Beitrages kann von der H.V. auch "bis auf Widerry" festgesetzt werden,

up die jährliche Beschlußfassung über diesen Punkt zu vermeiden).

Die Geschäftsführung und Verfretung des Bereins liegt in der Hand des Bereinsführers oder feines Stellverfrefers. Der Bereinsführer oder fein Stellvertrefer find Borftand im Sinne des § 26, 266f. 2, des Bürgerlichen Gefehbuches.

Der Bereinsführer wird von der ordenklichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3ahren gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und fann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer fann diese Besugnisse überfragen.

§ 10.

Der Bereinsführer ernennt seinen Stellverfreter und die zur Durchführung der Berwaltungsarbeit des Bereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Bereinsführers und sind ihm verantwortlich.

§ 11.

1. Der Führer, bei deffen Berhinderung fein Stellvertreter, beruft den Beirat, den Aeltestenrat und die Mitgliederversammlung ein. Er sett die Tagesordnung fest und führt den Borfit in den Beratungen.

- 2. Er besorgt die Angelegenheiten des Bereins soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten find. Dabei tann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gemiffe Geschäfte zur Durchführung überweisen tann.
- 3. Der Führer bestreitet die laufender Ausgaben, die im Boranschlag vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur höhe von 50 Mart zu bewilligen, hat aber bavon ber nächsten Bersammlung Mitteilung zu machen. Ueber alle anderen Ausgaben haben die Bersammlungen zu entscheiden.
- 4. Bei der Borbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Borbereitung der Mitgliederversammlung und der Festsehung der Lagesordnung soll er den Beirat hören.
- 5. Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung des Führers, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Führers felbst jum Gegenstand hatten.
- 6. Die Aemier des Führers und der Beiratsmitglieder find Chrenamter. Der Berein tann jedoch befoldete Geschäftsführer einstellen.
- 7. Der Bereinsführer, die Mitglieder des Beirates und des Aeltestenrates muffen die Boraussehungen des § 4/3, Abs. 1 erfüllen.

.8. und folgende:

Aemter falls nicht in der Geschäftsordnung geregelt. Bestimmungen über die einzelnen

§ 12.

Perfonliche Streitigkeiten, Chrenverfahren und Ernennung von Chrenmifgliedern werden von einem Aeltestenrat entschieden. Die Ernennung von Shrenmitgliedern fann nur auf Antrag des Bereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Aeltestenrats sind endgültig.

Dem Melteftenrat gehören an:

ang und Amisdauer bleiten dem Ermessen der Sektion überlassen): Trei älfere lektrousmitglieder, die ebeufalls auf 3 Jahre benaunt merden.

Borlihender des Aeltestenrates ift der Bereinsführer. .

§ 13.

Bon der Mitgliederversammlung werden zwei Kaffenprüfer auf die Dauer von Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kaffengeschäfte des Bereins laufend zu überwachen und der Mitgliederverfammlung Bericht zu erstatten.

Der Bereinsführer beruft alljährlich im (Frühjahr oder Herbst) eine ordensliche Bersammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder fpatestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Beröffentlichung des Bereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung muffen folgende Buntte vorgesehen fein:

- a) Geschäftsberichte des Bereinsführers und feiner Mitarbeiter.
- b) Entlaftung des Bereinsführers und feiner Mitarbeiter.
- c) Wahl des Bereinsführers und der Kassenführer (§ 9, 216j. 2 und § 13),
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Sagungsanderungen.
- i) Berichiedenes.

Der Bereinsführer leitet die Bersammlung. Ueber die Berhandlungen der Bereinsversammlung ist eine Riederichrift aufzunehmen, die vom Berhandlungsleifer und einem Schriftführer zu unterzeichnen ift. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Riederschrift aufzunehmen.

Bur Beichluftaffung ift die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es fei denn, daß die Beschluftasjung eine Sahungsanderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenffand hat.

§ 15.

Der Bereinsführer kann jederzeit eine außerordenkliche Berjammlung der Mitglieder mit einer Frist von ... Wochen, im übrigen nach den Borichriften, die für die Einberufung einer ordenklichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordenkliche Bersammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Bereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Melfestenrat oder ein Biertel der Bereinsmitglieder ichriftlich unter Ungabe des Grundes beantragen.

Ueber Menderungen der Bereinsfahung beichlieft die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Bierteln der erichienenen ftimmberechtigten Mitglieder. Lenderungen find jedoch nur mit Juftimmung des Reichssportsührers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Uenderung der Bestimmungen des § 4, 8 und 11 diejer Sahung handelt.

§ 17.

Ueber die Austösung des Bereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Bierteln der ericbienenen ftimmberechtigten Mitglieder.

Das nach Auflösung des Bereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Bereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Berson. Der Beschluß kann nur dabin laufen, daß das Bermögen im Sinne der Bereinsaufgaben ju gleichartigen gemeinnühigen Zwecken verwendet wird. Diefer Beichluf bedarf der Justimmung des Reichssportführers; er tann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung feinen Beschluß über die Berwendung des Bereinsvermögens oder wird der Berein zwangsweise aufgelöft, so fällt das Bermögen an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

Bad Kissingen den 4. Juli 1936.

ereinsführer.

Die vorstehende Satzung wurde in der beschlußfähigen Mitgliederversammlung vom 29. Juni 1936 angenommen.

Genehmigt!

Stuttgart, am 8. Juli 1936.

Verwaltungsausschuss des Deutschen u. Des err. Alpenyar